



Aktuelles zur Zusatzversorgung

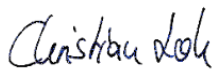
Rundschreiben 02/Okttober 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über wichtige Themen der Zusatzversorgung: So wird in diesem Jahr letztmalig der Angleichungsbeitrag erhoben.

Ab dem 1. Januar 2027 kehren wir zurück in ein solidarisches Finanzierungssystem mit einem einheitlichen Beitragssatz für alle Beteiligten.

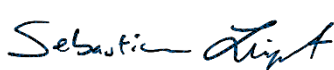
Mit freundlichen Grüßen



Christian Loh
Vorstandsvorsitzender



Dr. Oliver Lang
Mitglied des Vorstands



Dr. Sebastian Leipert
Mitglied des Vorstands

Themen dieser Ausgabe

- | | |
|---|---------|
| 1. Letztmalige Erhebung des Angleichungsbeitrags im November 2026 | Seite 2 |
| 2. Neuer Beitragssatz ab 2027 | Seite 2 |
| 3. Wechsel des Personalabrechnungssystems | Seite 3 |
| 4. Zweiter Personalfall | Seite 3 |
| 5. Neuerung bei Anmeldebestätigungen | Seite 4 |
| 6. Gemeinsam Gutes tun: Gemeinwohltage zum Jubiläum der KZVK | Seite 5 |

1. Letztmalige Erhebung des Angleichungsbeitrags im November 2026

Der Angleichungsbeitrag ist Bestandteil des Finanzierungssystems, das die KZVK im Jahr 2020 eingeführt hat. Er dient der Zusammenlegung der Abrechnungsverbände S und P zu einem gemeinsamen Abrechnungsverband G. Ziel war und ist es, den Kapitaldeckungsgrad des Abrechnungsverbandes S auf den von P anzuheben. Die Erhebung erfolgt nach § 63b Absatz 2 der KZVK-Satzung in den Jahren 2020 bis 2026.

Daher wird der Angleichungsbeitrag im November 2026 letztmalig in Rechnung gestellt.

Der Angleichungsbedarf aus der Zusammenlegung der beiden Abrechnungsverbände ist nach Erhebung und Zahlung des Angleichungsbeitrags 2026 vollständig gedeckt. Wir bedanken uns bei unseren Beteiligten für die zuverlässige Zahlung des Angleichungsbeitrags in den vergangenen Jahren.

2. Neuer Beitragssatz ab 2027

Die KZVK verfolgt das Ziel, die Finanzierung der zugesagten Betriebsrente GrundWert dauerhaft zu sichern und mit einem robusten, ausgewogenen und planbaren Beitragssatzniveau zu gestalten.

Wie im Rahmen des „neuen“ Finanzierungssystems ab 2020 prognostiziert, kehrt die

KZVK ab 2027 in ein solidarisches Finanzierungssystem mit einem einheitlichen Beitragssatz für alle Beteiligten zurück. Die Vertreterversammlung der KZVK hat den ab 2027 geltenden Beitragssatz am 2. Juli 2026 beschlossen. Er beträgt künftig 6,7 Prozent und entspricht damit, ebenso wie der zeitgleiche Wegfall des Angleichungsbeitrags, den im Jahr 2020 prognostizierten Annahmen.

Der Übergang zu einem einheitlichen Beitragssatz markiert einen wichtigen Schritt in der langfristigen Sicherstellung zugesagter Leistungsversprechen.

Wurde arbeitsvertraglich eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung der GrundWert-Versicherung vereinbart, ändern sich die Anteile in der Regel wie folgt:

Der Arbeitgeber trägt die Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 Prozent des Pflichtversicherungsbeitrags allein. Der darüber hinaus gehende Anteil von 1,5 Prozent wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Folglich ergeben sich ein Arbeitgeberanteil von 5,95 Prozent und ein Arbeitnehmeranteil von 0,75 Prozent.

Über die Auswirkungen des neuen Beitragssatzes und die geplanten Änderungen informieren wir die beteiligten Arbeitgeber der KZVK derzeit im Rahmen einer bundesweiten Infotour. Die Einladungen dazu haben wir bereits versandt. Wir freuen uns über das rege Interesse an den Veranstaltungen. Für einige der kommenden Termine gibt es noch Restplätze. Bei Interesse schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an: infotour@kzv.de

3. Wechsel des Personalabrechnungssystems

Was ist zu beachten?

Wenn Sie Ihr Personalabrechnungssystem wechseln oder Umstrukturierungen vornehmen, kann es erforderlich sein, die betroffenen Versicherten bei der KZVK ab- und anschließend wieder anzumelden. Ob dies notwendig ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig. Wir stimmen gerne gemeinsam mit Ihnen ab, welche Schritte und Meldungen in Ihrem konkreten Fall erforderlich sind.

Ab- und Wiederanmeldung von Versicherten

Im Falle einer erforderlichen Abmeldung ist in der Regel der Abmeldegrund „29“ zu verwenden. Nur mit diesem Abmeldegrund ist es technisch möglich, Versicherte zum Folgetag unter derselben Abrechnungsstellen-Nummer wieder anzumelden.

Ein unzutreffender Abmeldegrund kann unter anderem dazu führen, dass Ihre Mitarbeitenden eine fehlerhafte Information über die Abmeldung von der Pflichtversicherung GrundWert erhalten. Hieraus folgt meist ein erheblicher Beratungs- und Korrekturaufwand für Ihre Personalabteilung.

Zulassung beantragen

Mit dem Wechsel des Personalabrechnungssystems kann sich auch die Zulassungsnummer (Rechenzentrumsnummer) ändern. Diese benötigen Sie für die automatisierte Datenübermittlung an die KZVK.

Damit der Datenaustausch weiterhin reibungslos funktioniert:

- Stellen Sie bitte einen neuen Antrag auf Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung.
- Das erforderliche Formular finden Sie unter: www.kzv.de/service/downloads
- Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie von uns die Zulassungsnummer für Ihr neues Personalabrechnungssystem.
- Registrieren Sie die neue Zulassungsnummer anschließend einmalig in unserem Webportal.

4. Zweiter Personalfall

Keine erneute Anmeldung bei derselben Abrechnungsstelle

Nehmen Beschäftigte während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber und unter derselben Abrechnungsstelle eine Tätigkeit auf, besteht das bereits vorhandene Versicherungsverhältnis bei der KZVK fort. Das gilt auch für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Eine erneute Anmeldung zur Pflichtversicherung GrundWert ist daher nicht vorzunehmen.

Zwei Personalfälle im Abrechnungsprogramm

Manche Abrechnungsprogramme bilden die Elternzeit und die währenddessen ausgeübte Beschäftigung unter zwei Personalfällen ab. Dies darf nicht dazu führen, dass eine zweite Anmeldung oder zwei voneinander getrennte Jahresmeldungen an die KZVK übermittelt werden.

Wichtig: Wenn Sie am maschinellen Datenträgeraustausch teilnehmen, prüfen Sie bitte, ob Ihr Abrechnungsprogramm automatisch eine erneute Anmeldung erzeugt. Unterdrücken Sie diese gegebenenfalls.

So ist die Beschäftigung zu melden

Für die Dauer einer Elternzeit, in der das Arbeitsverhältnis vollständig ruht, wird das Versicherungsmerkmal „28“ gemeldet. Für jeden vollen Kalendermonat werden grundsätzlich Versorgungspunkte berücksichtigt, die einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro je anspruchsberechtigtem Kind entsprechen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte „Soziale Komponente“, für die keine Beiträge zu entrichten sind.

Sobald während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung mit laufendem Entgelt aufgenommen wird, gilt:

- Der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ ist zu beenden.
- Ab Beginn der Beschäftigung ist das tatsächlich erzielte zusatzversorgungspflichtige Entgelt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu melden.
- Eine gesonderte Ab- und erneute Anmeldung ist nicht erforderlich.

Für den Beschäftigungszeitraum mit laufendem Entgelt entfällt die soziale Komponente. Die Versorgungspunkte werden stattdessen aus dem tatsächlich erzielten Entgelt berechnet. Liegt dieses monatlich unter 500 Euro, werden entsprechend weniger Versorgungspunkte erworben als bei einem vollständig ruhenden Arbeitsverhältnis. Arbeitgeber sollten die betroffenen Beschäftigten auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Besonderheit: Einmalzahlungen

Einmalzahlungen aus dem ruhenden Arbeitsverhältnis – beispielsweise eine Jahressonderzahlung – beenden oder unterbrechen die Elternzeitmeldung nicht. Für die Zahlung ist zusätzlich ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ zu bilden. Dieser wird parallel zum Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ gemeldet. Beispiele für die Meldung von Einmalzahlungen finden Sie auf unserer Website im Download-Bereich unter [Musterfälle zur Abwicklung des Meldeverkehrs](#).

5. Neuerungen bei Anmeldebestätigungen

Der Versand der Anmeldebestätigungen für erstmalig Versicherte wurde geändert. Bisher erhielten Arbeitgeber zwei Exemplare: eines für die eigenen Unterlagen und eines zur Weitergabe an die versicherte Person.

Ab sofort versenden wir die Anmeldebestätigung für Versicherte **direkt** an die versicherte Person. Als Arbeitgeber erhalten Sie daher künftig nur noch die für Sie bestimmte Ausfertigung der Anmeldebestätigung. Eine Weiterleitung an Ihre Beschäftigten ist nicht mehr erforderlich.

6. Gemeinsam Gutes tun: Gemeinwohltage zum Jubiläum der KZVK

Anlässlich unseres 50-jährigen Jubiläums möchten wir nicht nur zurückblicken, sondern gemeinsam mit unseren beteiligten Arbeitgebern etwas bewegen. An 50 Gemeinwohltagen engagieren sich unsere Mitarbeitenden deshalb bei sozialen und gemeinnützigen Projekten vor Ort.

Dabei kann es beispielsweise um praktische Hilfe bei der Gestaltung von Innen- und Außenbereichen, Pflege und Reinigung von Räumen und Flächen, Unterstützung bei einer Veranstaltung oder eine gemeinsame Aktion mit Menschen in den Einrichtungen gehen.

Erste Gemeinwohltage sind bereits vereinbart. So werden unsere Kolleginnen und Kollegen unter anderem bei der Neugestaltung des Schulhofes einer Förderschule, der von mehreren beteiligten Einrichtungen genutzt wird, mitwirken. In einem Seniorenwohnheim wird eine Rollstuhl- und Rollator-„Waschstraße“ eingerichtet, in der die mobilen Hilfsmittel neuen Glanz für den täglichen Einsatz bekommen. Außerdem werden Kolleginnen und Kollegen der KZVK bei der Gartenpflege im Einsatz sein.

Wir freuen uns darauf, die Einrichtungen und Projekte unserer Beteiligten aus der Nähe kennenzulernen, tatkräftig mit anzupacken und auch auf diese Weise Danke für die langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu sagen.

Sie haben ebenfalls eine Projektidee oder sehen in Ihrer Einrichtung konkreten Unterstützungsbedarf? Dann freuen wir uns über Ihre Rückmeldung per E-Mail an:

kommunikation@kzvk.de

Gemeinsam überlegen wir, ob und wie sich Ihre Idee im Rahmen eines Gemeinwohltages umsetzen lässt.

RAUM FÜR IHRE NOTIZEN

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

RAUM FÜR IHRE NOTIZEN

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Zusatzversorgung haben, die wir in einem Rundschreiben erläutern sollen.

Die bisherigen Ausgaben unserer Rundschreiben finden Sie auf unserer Website www.kzvk.de im Servicebereich unter dem Punkt „Newsletter“.

Kontakt

KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Hildeboldplatz 2–18, 50672 Köln
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

info@kzvk.de

www.kzvk.de

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf www.kzvk.de